

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung 2023 bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Todesfall



Kanton Schaffhausen

Abgabe der Steuererklärung

Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht.

Beim **Tod einer alleinstehenden Person** im Verlaufe des Jahres 2023 endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Ablebens. Die Erben und Erbinnen haben die Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ende der Steuerpflicht abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Beim **Tod eines Ehegatten / Partners** im Verlaufe des Jahres 2023 erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten / Partner. Dabei erfolgt die Besteuerung unter Berücksichtigung des Teilsplittings, Divisor 1.9. Der überlebende Ehegatte / Partner hat für sich und zuhanden der Erben und Erbinnen die gemeinsame Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Todestag abzugeben. Für den Rest des Jahres wird der überlebende Ehegatte / Partner als allein stehende Person zum normalen Tarif (ohne Teilsplitting) besteuert und hat eine eigene Steuererklärung für den Zeitraum vom Tag nach dem Tod bis zum Ende des Jahres abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in den Steuererklärungen anzugeben.

Steuerbemessung

Beim **Tod einer alleinstehenden Person** endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Ablebens. In der Steuererklärung 2023 ist das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet (Jahr = 360 Tage, Monat = 30 Tage). Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

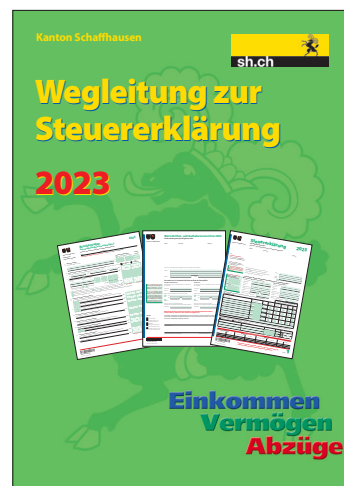
Beim **Tod eines Ehegatten / Partners** im Verlaufe der Steuerperiode erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten / Partner. Der überlebende Ehegatte / Partner ist für den Rest der Steuerperiode als allein stehende Person steuerpflichtig. Im Einzelnen gilt:

In der gemeinsamen Steuererklärung 2023 der Ehegatten / Partner sind deren Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und deren Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

In der Steuererklärung 2023 des überlebenden Ehegatten / Partners ist dessen Einkommen ab dem Tag nach dem Tod bis zum Ende des Jahres und das Vermögen am 31. Dezember 2023 anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Steuerzahlung

Bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Tod der steuerpflichtigen Person werden sowohl die Kantons- und Gemeindesteuern, wie auch die Bundessteuern fällig.



Einkünfte im In- und Ausland

Der kantonale Einkommenssteuer und der direkten Bundessteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Todesfall ist das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht steuerbar. Anzugeben ist das Einkommen vom 1. Januar bis zum Todestag.

Allgemeine Erläuterungen sind in der **Wegleitung Seiten 11 bis 21** enthalten.

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit

(Steuererklärung Seite 2, Ziffern 1 und 2)

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist der im Lohnausweis bescheinigte Nettolohn anzugeben und der Lohnausweis vom 1. Januar bis Todestag beizulegen. Bei erwerbstätigen Ehegatten/Partnern sind beide Lohnausweise bis Todestag einzureichen.

Der Lohnnachgenuss wird bei den Erben und Erbinnen und nicht bei der verstorbenen Person mittels einer separaten Jahressteuer, zu einem Fünftel des Tarifs, besteuert.

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist der Gewinn bzw. der Verlust vom 1. Januar 2023 bis zum Todestag gemäss Jahresrechnung anzugeben.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

(Steuererklärung Seite 2, Ziffer 3)

Die Renten der eidgenössischen AHV und IV und der kantonalen AHV sowie Pensionen sind unabhängig vom Auszahlungsdatum vom 1. Januar bis zum Todesmonat anzugeben. Bei Leibrenten ist anzugeben, ob die Auszahlung der Leistungen vor- oder nachschüssig erfolgt. Die Auszahlungen sind zu belegen.

Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien

(Steuererklärung Seite 2, Ziffer 4)

Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien sind im Formular Wertschriften- und Guthabenverzeichnis einzutragen. Anzugeben sind die effektiv zugeflossenen Einkünfte vom 1. Januar bis und mit Todestag. March- oder pro rata temporis Zinsen sind nicht zu deklarieren.

Die nach dem Todestag zugeflossenen Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien sind solange die Erbschaft unverteilt ist von jedem Erben anteilmässig im Umfang seiner Erbquote im persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis seiner Steuererklärung zu deklarieren. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt gestützt auf diese Deklaration (vgl. hierzu die Ausführungen zu unverteilter Erbschaften in der Wegleitung zur Steuererklärung 2023).

Einkünfte aus Liegenschaften

(Steuererklärung Seite 2, Ziffer 8)

Einkünfte aus eigenen oder zur Nutzniessung überlassenen Grundstücken und Liegenschaften sind im **Formular Verzeichnis der Liegenschaften** einzutragen. Anzugeben sind die Einkünfte vom 1. Januar bis zum Todestag.

Bei vermieteten und verpachteten Grundstücken und Liegenschaften sind anzugeben:

- Miet- und Pachtzinseinnahmen bis zum Todesmonat
- Einnahmen aus Baurechtszinsen bis zum Todesmonat
- Mietwert der selbst genutzten Räumlichkeiten (ist auf die Dauer der Steuerpflicht umzurechnen)

Bei selbst genutzten Grundstücken und Liegenschaften sind anzugeben:

- Eigenmietwert (ist auf die Dauer der Steuerpflicht umzurechnen)

Liegenschaftskosten können auf Grund einer Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden. Abziehbar sind die tatsächlichen Aufwendungen, wenn das Rechnungsdatum vor dem Todestag liegt. Sie sind zu belegen.

Abzüge

Allgemeine Erläuterungen sind in der **Wegleitung Seiten 22 bis 32** enthalten.

Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

(Steuererklärung Seite 3, Ziffer 10)

Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind im **Formular B Berufskosten** geltend zu machen. Die Pauschalabzüge für Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind auf die Dauer der Steuerpflicht umzurechnen. Abziehbar sind die tatsächlichen Aufwendungen, wenn sie vor dem Todestag bezahlt wurden. Sie sind zu belegen.

Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen

(Steuererklärung Seite 3, Ziffern 11 und 12)

Schuldzinsen sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen. Abziehbar sind die Unterhaltsbeiträge und die Rentenleistungen, wenn sie vor dem Todestag geleistet wurden. Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens werden die bis zum Todestag fällig gewordenen Schuldzinsen berücksichtigt. Für die Steuersatzberechnung wird dagegen ein Jahresbetrags zum Abzug zugelassen. Die Zahlungen sind zu belegen.

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

(Steuererklärung Seite 3, Ziffer 13)

Die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind abziehbar, wenn sie vor dem Todestag geleistet wurden. Die Zahlungen sind zu belegen.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

(Steuererklärung Seite 3, Ziffer 14)

Abziehbar sind die Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien. Sie sind auf die Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.

Behinderungsbedingte Kosten und weitere Abzüge

(Steuererklärung Seite 3, Ziffer 15.7)

Abziehbar sind die Kosten im Zusammenhang mit einer Behinderung oder bei Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim, dazu ist das **Formular Behinderungsbedingte Kosten** auszufüllen. Die Aufwendungen sind zu belegen.

Einkommensberechnung

Allgemeine Erläuterungen sind in der **Wegleitung Seiten 33 bis 37** enthalten.

Krankheits- und Unfallkosten

(Steuererklärung Seite 3, Ziffer 23.1)

Krankheits- und Unfallkosten sind im **Formular Krankheits- und Unfallkosten** geltend zu machen. Die Aufwendungen sind zu belegen.

Zuwendungen

(Steuererklärung Seite 3, Ziffer 23.2)

Freiwillige Zuwendungen oder Spenden sind im **Formular Zuwendungen und Spenden** geltend zu machen. Abziehbar sind die Zuwendungen, wenn sie vor dem Todestag geleistet wurden. Die Zuwendungen sind zu belegen.

Sozialabzüge

(Steuererklärung Seite 3, Ziffern 25.1 bis 25.4)

Abziehbar sind die Sozialabzüge. Sie sind auf die Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.

Vermögen im In- und Ausland

Der kantonalen Vermögenssteuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen. Bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Todesfall wird die Vermögenssteuer im Verhältnis der Dauer der Steuerpflicht festgesetzt. Anzugeben ist das Vermögen am Todestag.

Allgemeine Erläuterungen sind in der **Wegleitung Seiten 38 bis 42** enthalten.

Als Steuerwerte gelten in der Regel die Inventarwerte der Erbschaftsbehörden. Davon ausgenommen sind:

Guthaben und Wertschriften

(Steuererklärung Seite 4, Ziffer 30.1)

Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Guthaben und Wertschriften sind im **Formular Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** anzugeben. Massgeblich ist der ermittelte Steuerwert per Todestag.

Lebensversicherungen

(Steuererklärung Seite 4, Ziffer 30.3)

Rückkauffähige Lebensversicherungen sind anzugeben. Massgeblich ist der von der Versicherungsgesellschaft bescheinigte Rückkaufswert. Die Bescheinigung ist beizulegen.

Liegenschaften

(Steuererklärung Seite 4, Ziffer 31)

Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Grundstücke und Liegenschaften sind im **Formular Verzeichnis der Liegenschaften** anzugeben. Massgeblich ist der amtliche Steuerwert.

Schulden

(Steuererklärung Seite 4, Ziffer 34)

Schulden sind ohne aufgelaufene Marchzinsen im **Formular Schuldenverzeichnis** geltend zu machen. Schulden aus dem Nachlass, die durch den Todesfall selbst oder nach dem Todestag entstanden sind, können nicht abgezogen werden (z.B. Bestattungskosten).